

Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben

Bebauungsplan Nr.208
„Lärmschutzwall Nordumgehung“
1. Änderung und Erweiterung

B E G R Ü N D U N G



Bearbeitung:
Büro Dr. Klaus Thomas, Ritterstraße 8, 61118 Bad Vilbel
Tel: 06101/ 582106, Fax: 06101/ 582108

Bearbeitungsstand: Mai 2023



INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Ausgangssituation	3
1.1	Allgemein / Beschlusslage	3
1.2	Lage und Größe des Plangebiets	3
1.3	Ziele und Zwecke der Planung	5
2	Geltungsbereich	5
3	Planungsrechtliche Situation	6
3.1	Regionaler Flächennutzungsplan	6
3.2	Weitere Rahmenbedingungen	7
3.3	Straßenplanung / Grundlagen	7
3.4	Ergänzende Regelungen	8
4	Verfahren	8
5	Umweltrelevante Planinhalte	9
5.1	Grundsätzliche Bewertung	9
5.2	Umweltauswirkungen	9
5.3	Alternativprüfung	10
5.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	10
5.5	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	10
6	Planung	11
6.1	Übersicht der Linien und Grenzen des Bebauungsplans	11
6.2	Flächenfestsetzung	12
6.3	Weitere Inhalte der Planung	13
7	Quellen	13

Weitere Teile der Planung und Anlagen

Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen



1 Ausgangssituation

1.1 Allgemein / Beschlusslage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 28.05.2020 den Änderungs- und Erweiterungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ in der Gemarkung Groß-Karben gefasst.

Mit dem Bebauungsplan soll eine Verlängerung der mit dem Bebauungsplan 208 im Jahr 2015 gesicherten und bereits gebauten Lärmschutzmaßnahme ermöglicht werden. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich weder aus den zur Planfeststellung erstellten Gutachten noch nach aktuellen Berechnungen eine rechtliche Grundlage für diese Verlängerung ergibt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind in diesem Bereich der Trasse nicht erforderlich, da bei den derzeit und auf absehbare Zeit auftretenden Verkehrsmengen die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden.¹ Es sind jedoch die Vorgaben aus der Mediationsvereinbarung des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9. August 2012 umzusetzen, wonach die Lärmschutzmaßnahme „mit einer Erweiterung um den Bereich des Regenauffangbeckens Nr. 4 bis zu dessen Ende“ zu errichten ist.²

Die geplante Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme ist somit, wie auch der gebaute Wall, eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die über die rechtlich geforderten Maßnahmen hinaus geht und die Wohnbebauung am Nordrand von Groß-Karben gegen die störenden Auswirkungen der Karbener Nordumgehung noch besser abschirmen soll.

1.2 Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Groß-Karben zwischen der Trasse der Nordumgehung Karben / Groß-Karben (L 3351) und dem dortigen Versickerbecken. Der Erweiterungsbereich ist ca. 550 qm groß.

¹ Erläuterungsbericht zur Änderung der Planfeststellung, S. 3, Gauff Ingenieure für DEGES usw., 2015

² Mediationsvereinbarung Verwaltungsgericht Gießen vom 9. August 2012, Axel Kreutz gegen Stadt Karben



Trassenverlauf der Ortsumgebung³ und Lage des Plangebiets

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans betrifft in Groß-Karben in der Flur „An der Altwiese“ Teile der Flurstücke 12/1, 13/1, 27/1, 28/1, 28/2, 75/4 und die Flurstücke 11/1, 75/2, 75/3



Bestandssituation: Links das Versickerbecken mit Zaun, rechts die Wegeparzelle 85, also die nach Süden abknickende Verlängerung des parallel zum Wall verlaufenden Pflegewegs (Foto 2019)

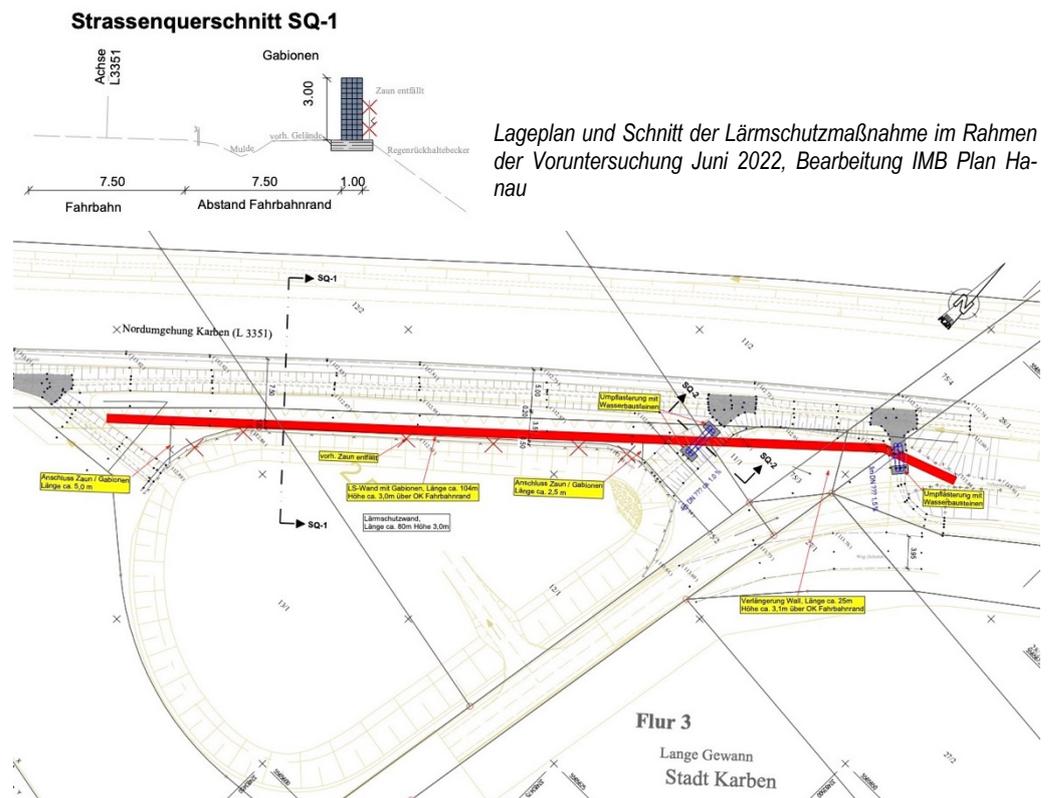
³ Data-Street, entnommen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 2009

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der nun vorgesehenen ergänzenden Lärmschutzmaßnahme beim Versickerbecken werden die ursprünglichen Überlegungen zum Lärmschutz der Wohnbebauung von Groß-Karben abgeschlossen. Da es sich um eine freiwillige städtische Maßnahme handelt, konnten auch Varianten, wie eine vom Straßenverlauf abknickende Verlängerung des vorhandenen Walls, auf Realisierbarkeit geprüft werden. Ausschlaggebend für die Entscheidung, die Maßnahme in Verlängerung des vorhandenen Walls zwischen Versickerbecken und Straße vorzusehen, waren letztlich Fragen des Grunderwerbs bzw. der Verfügbarkeit der benötigten Flächen.

Die damit einhergehenden Vorzüge sind darin zu sehen, dass weder das Versickerbecken noch der Pflegeweg baulich / planungsrechtlich verändert werden und damit für diesen Bereich keine Änderungen an den vorangegangenen Planungen vorgenommen werden müssen. Zudem lässt diese Maßnahme aufgrund der Nähe zur Lärmquelle besonders günstige Effekte der Lärminderung erwarten.

Grundlage der Bauleitplanung ist eine vorabgestimmte Planung vom Juni 2022.



2 Geltungsbereich

Grundsätzliches Ziel der Planänderung ist es, Eingriffe in den planfestgestellten Bereich zu vermeiden. Deshalb hat sich die Festlegung des Geltungsbereichs an den aktuellen Flurstücksgrenzen und den Darstellungen der Ausführungsplanung für Straßentrasse und Versickerbecken von 2014 orientiert. Abgesehen von der Orientierung an vorhandenen Katastergrenzen berücksichtigen die Festsetzungen des Bau-



ungsplans eine technische Planung für die – lediglich gut 100 m lange – Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzmaßnahme. Der Erweiterungsbereich beschränkt sich überwiegend auf einen 3 m breiten Streifen zwischen Straßentrasse bzw. deren Randbereich und Versickerbecken. Er ist straßenseitig durch die nordwestlichen Grenzen der Parzellen 11/1, 12/1 und 13/1 definiert, schließt im Nordosten an den bestehenden Lärmschutzwall an und endet im Südwesten an der südlichen Grenze der Parzelle 13/1. Mit der Breite von 3 m können sowohl die Randbereiche der Straßentrasse, in diesem Fall der auf der Südseite verlaufende Straßengraben mit seinen Böschungsbereichen, als auch das Versickerbecken erhalten bleiben bzw. im Rahmen der Ausführung so wiederhergestellt werden, wie in der Planfeststellung vorgesehen. Ein Eingriff in das Versickerbecken ist für die Lärmschutzwand nicht erforderlich. Der Übergangsbereich zwischen dem 3 m-Streifen und der ursprünglichen Südgrenze wird noch um gut 20 m nach Südwesten erweitert, um den Lärmschutzwall verlängern zu können.

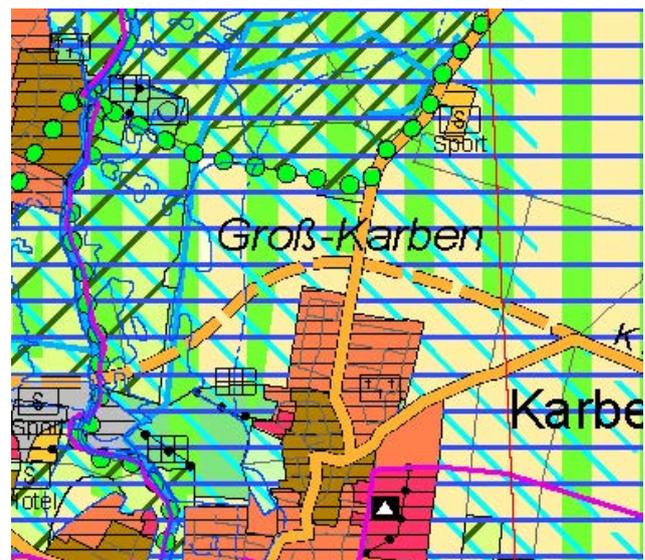
Für die Änderungsplanung gilt, im Gegensatz zum vorangegangenen Bebauungsplanverfahren, der Grundsatz des HStrG, dass Bebauungspläne die Planfeststellung ersetzen (§ 33 Abs. 5 HStrG). Im Falle des rechtskräftigen Plans sollte ein festgestellter Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden. Daher war nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine formale Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nachzuvollziehen.

Gleichwohl wird die Ergänzungsplanung in den Gesamtplan integriert. Die 1. Planänderung /-ergänzung ersetzt somit die vorangegangene Fassung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“. Auf die ergänzende Begründung der rechtskräftigen Planung von 2015 wird jedoch im Sinne der Planhistorie weiterhin verwiesen.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Regionaler Flächennutzungsplan

In dem am 17. Oktober 2011 in Kraft getretenen Regionalen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet durch die Trasse der Ortsumfahrung bestimmt. Eine weitere Differenzierung gibt es nicht. Lärmschutzanlagen werden im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nicht gesondert ausgewiesen. Lärmschutzwälle an Verkehrsstraßen werden entweder der angrenzenden Verkehrsfläche oder der angrenzenden Freiflächennutzung zugeordnet.



Ausschnitt Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Daher widerspricht die Festsetzung einer Lärmschutzmaßnahme im Rahmen eines Bebauungsplans nicht den Grundzügen der Planung.



Eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich.

3.2 Weitere Rahmenbedingungen

Bebauungspläne in der Umgebung

Für einen Teilbereich der Wohnbebauung im Süden wurde durch den Bebauungsplan 109 „Am Viehtrieb“ 1977 Planungsrecht geschaffen. Weitere Bebauungspläne im Umfeld gibt es nicht.

Schutzgebiete

Das Karbener Stadtgebiet gehört zur Zone I des **Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes** (Verordnung vom 07.02.1929). Diese Verordnung besagt u.a., dass Abgrabungen über 5 m genehmigungspflichtig sind.⁴ Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Ge- und Verbote der Verordnung zu beachten. Dies gilt auch u.a. für Erkundungen und konstruktiv erforderliche Gründungen.

Die nächstgelegenen **Natur- und FFH-Schutzgebiete** beginnen in Okarben in einem Abstand von ca. 500 nördlich der Neubautrasse. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Fläche in der Wirkzone des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ liegt.

Weitere planrelevante Schutzgebiete gibt es nicht.

Bergbau

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet von „auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum“ überdeckt wird. Es besteht daher die Möglichkeit einer CO₂-Ausgasung, sollte die Überdeckung dieser Lagerstätte beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher, insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO₂-Freimessungen) getroffen werden.⁵

3.3 Straßenplanung / Grundlagen

Die für diese Planung, also in Bezug auf die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme relevanten Unterlagen sind:

- Planfeststellung Ortsumgehung Karben in verschiedenen Bearbeitungsstufen
- Lärmschutzmaßnahme
- Ausführungsplanung.

Vorgesehen war in den Planungen zur Planfeststellung zunächst ein Wall, dessen Verlängerung im Bereich des Weges bzw. des Versickerbeckens nach Südwesten abknickt. Diese Verlängerung wurde im Fortgang des Planfeststellungsverfahrens aufgrund der gesetzlichen Erfordernisse nicht weiterverfolgt.

⁴ Entnommen aus der Begründung zum B-Plan 178 „Gewerbegebiet Spitzacker“

⁵ Stellungnahme RP vom 23.03.2023



Unabhängig hiervon, im Sinne einer hohen Wohnqualität und im Hinblick auf nicht vorhergesehene Entwicklungen der Verkehrsmengen, hat die Stadt Karben am Bau eines Walls festgehalten.

Für den Bebauungsplan 208 wurden die Ausführungsplanungen zur Ortsumgehung Karben / Groß-Karben der Ingenieurgruppe BEB, Weimar verwendet. Die aktualisierte Planung mit zusätzlichem Lärmschutzwall zeigte einen durchgehenden Wall, der stumpf vor dem Versickerbecken endet.

3.4 Ergänzende Regelungen

Die Stadt Karben trägt alle im Zusammenhang mit der Verlängerung der Lärmschutzanlage entstehenden Kosten. Dies umfasst neben der Planung und dem Bau auch die künftige Unter- und Erhaltung der Maßnahme einschließlich der dort geplanten Bepflanzung. Für die künftigen Zuständigkeiten und die Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse sind Abstimmungen zwischen der Stadt Karben und Hessen Mobil erforderlich. Anhand der zustimmungs- bzw. genehmigungsfähigen Fachplanung der erweiterten Lärmschutzanlage ist zur Regelung der Rechtsverhältnisse eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Karben und Hessen Mobil abzuschließen. Dies kann auch in Form einer Ergänzung der rechtsverbindlichen Verwaltungsvereinbarung erfolgen. Die Fachplanung muss alle erforderlichen Nachweise enthalten. Grundsätzlich dürfen durch die geplanten baulichen Maßnahmen die Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße 3351 nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und dem Straßengelände dürfen keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) zugeleitet werden.

Der Bau sowie die künftig laufende Pflege, Unterhaltung und Erhaltung der Lärmschutzanlage einschließlich der dort geplanten Bepflanzung ist baugebietsseitig vorzunehmen.⁶

4 Verfahren

Da durch die Ergänzung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet. Darüber hinaus bestehen weder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter noch darauf, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden. Das Verfahren konzentriert sich somit auf die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Außerdem wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

⁶ Stellungnahme Hessen Mobil vom 24.03.2023



5 Umweltrelevante Planinhalte

5.1 Grundsätzliche Bewertung

Gegenstand der Planergänzung ist die zusätzliche Lärmschutzmaßnahme in Verlängerung des vorhandenen Erdwalls der Nordumgehung, um die (hier über 200 m entfernte) Wohnbebauung im Südosten noch besser gegen negative Einflüsse des Straßenverkehrs abzusichern.

Bei den von der Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme betroffenen Flächen handelt es sich um einen mit Landschaftsrasen bepflanzten Straßenrand.

Der mittlerweile in der Erweiterungsfläche gepflanzte Baum ist im Rahmen der Ausführung umzusetzen.

5.2 Umweltauswirkungen

Planungsrechtlich relevante Auswirkungen werden sich aufgrund der geringfügigen Bedeutung der Erweiterungsplanung nicht ergeben. Im Rahmen der Planfeststellung für die Ortsumgehung und die Ausführungsplanung wurden auch für den Lärmschutz bereits umfangreiche Untersuchungen erstellt. Die Auswirkungen wurden bewertet und wenn nötig ausgeglichen. Die geringe Verlängerung des Walls ist vernachlässigbar, da der derzeitige Zustand des Bereichs lediglich hinsichtlich der Geländemodellierung verändert wird.

Auch die Prüfung anhand der vom Regionalverband zur Verfügung gestellten Daten aus der Strategischen Umweltprüfung haben keine relevanten Auswirkungen gezeigt. Für den danach zu prüfenden Erweiterungsbereich wurde in dem Datenblatt eine zu große Fläche angenommen (1.000 qm statt lediglich 550 qm), wobei die vorgesehene Nutzung als „Fläche für den Straßenverkehr“ lediglich für die Lärmschutzwand auf 75 qm überhaupt zutreffend ist. Unter dieser Annahme reduzieren sich die ermittelten Umweltauswirkungen erheblich und sind vernachlässigbar.

Für eine auf die **Schutzgüter** bezogene Bewertung der Auswirkungen ist vor allem wesentlich, dass die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme für die im Umfeld lebenden Menschen vor allem eine in jeder Hinsicht erwünschte und auch optisch wirksame Sicherung der Umweltqualität darstellt. Störende und schädliche Auswirkungen des Straßenverkehrs werden weiter begrenzt. Die Betrachtungen zu den Umweltauswirkungen können sich insgesamt auf einige allgemeine Überlegungen beschränken. Darüber hinaus ist zu sehen, dass die Maßnahme mit einer Länge von ca. 100 m und knapp 550 qm in Relation zum vorhandenen, ca. 1 km langen Wall, für alle Schutzgüter nur eine vergleichsweise sehr geringe Veränderung bedeutet. Insbesondere die geringe Flächeninanspruchnahme für eine Lärmschutzwand trägt dazu bei, dass der tatsächliche Eingriff vernachlässigbar ist.

Die **Wirkfaktoren** beschränken sich auf die Bauausführung und sind gering.



5.3 Alternativprüfung

Ernsthafte Alternativen zur Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme – wie etwa die Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen – gibt es aufgrund der vorhandenen Bebauung und in Bezug auf die Mediationsvereinbarung nicht.

Der Verzicht auf die Maßnahme wäre – s.o. – in Bezug auf naturschutzfachliche Belange wenig relevant. Die Vorsorge gegen Auswirkungen des Straßenverkehrs würde auf die private Ebene verschoben,- mit entsprechenden Unwägbarkeiten für das Ergebnis.

Aus den genannten Gründen ist der mit der Maßnahme verbundene zusätzliche Eingriff unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange vertretbar.

5.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die bereits für die rechtskräftige Planung geltenden Festsetzungen gelten auch weiterhin. Alle Flächen, die nicht für die Lärmschutzmaßnahmen benötigt werden, sind als grasreiche Ruderalflächen herzustellen. Für die Begrünung mit Landschaftsrasen ist ausschließlich zertifiziertes Saatgut regionaler Herkunft des Ursprungsgebiets 21 zu verwenden.

Weitergehende Festsetzungen werden nicht getroffen, da die Planänderung Teil einer umfassenden Gesamtplanung ist, in die unterschiedliche Planungsinstrumente einbezogen sind, auf die die Planänderung keinen Einfluss haben kann. Zudem sind die Anlagen größtenteils bereits vorhanden. Ggf. können Einzelheiten in die mit Hessen Mobil abzuschließende Verwaltungsvereinbarung aufgenommen werden.

Denkbar wäre eine von der Unteren Naturschutzbehörde angeregte flächige Begrünung der Lärmschutzwand mit heimischen Pflanzen, um die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild abzumildern.

Eine Baustellenbeleuchtung sollte möglichst wirkungsarm für Insekten und andere Lebewesen gestaltet werden. Dies umfasst eine Beschränkung auf das absolut notwendige zeitliche und räumliche Mindestmaß, die Wahl einer warmen Lichtfarbe (< 2.7000 K) sowie die Verwendung voll abgeschirmter, staubdichter Leuchten, deren Oberfläche sich auf max. 60 °C aufheizt. Sofern aufgrund sicherheitsrelevanter Vorschriften andere Vorgaben bestehen, sind die dort genannten Mindestmaße nicht zu überschreiten.

Der geplante Landschaftsrasen ist möglichst extensiv zu bewirtschaften.

Beim Einbau von Bodenmaterialien in den Lärmschutzwall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der Bodenschutzrechtes, insbesondere die umwelttechnischen Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung und des Abfallrechtes bei der Verwertung von Bodenmaterial eingehalten werden.

5.5 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Eine rechnerische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt mit der Eingriffs-Ausgleichsplanung gem. KV. Dabei wird lediglich die Lärmschutzwand als Eingriff bilanziert. Die geringe Verlängerung des Walls ist vernachlässigbar, da der derzeitige Zustand des Bereichs lediglich hinsicht-



lich der Geländemodellierung verändert wird. Der Biotopwert der Fläche wird durch die Pflicht zur Bepflanzung nicht verringert.

Der derzeitige Straßenrand (09.169) ist mit 13 P / qm zu bilanzieren.

Von diesem Straßenrand werden rund 75 qm für die Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen, die mit 3 P / qm in die Bilanzierung eingehen. Der Rest bleibt Straßenrand.

Bestand: 550 qm x 13 P = 7.150 Wertpunkte

Planung: 75 qm Wand x 3 P. = 225 Wertpunkte

475 qm Straßenrand x 13 P. = 6.175 Wertpunkte

Das ergibt ein Ausgleichsdefizit von 750 Punkten, das hinsichtlich der Gesamtplanung und der Situation im Zusammenhang zu vernachlässigen ist. Bei der mit der Änderungsplanung berücksichtigten Baumaßnahme handelt es sich um die 10%-Ergänzung eines rund 1 km langen Walls, um eine gut 100 m lange Wand. Lediglich eine Fläche von ca. 550 qm ist betroffen.

6 Planung

6.1 Übersicht der Linien und Grenzen des Bebauungsplans

Grundlage für die Erweiterungsplanung ist das zwischenzeitlich aktualisierte Liegenschaftskataster der Stadt Karben. Als nordwestliche Grenze wird aus der Katasterkarte die südliche Abgrenzung der anschließenden Umgehungsstraße festgesetzt. Parallel zu dieser Grenze wird der Geltungsbereich im Süden in einem Abstand von 3 m bis zu dem für das Versickerbecken ausparzellierten Flurstück 13/1 abgegrenzt. Im Übergangsbereich zu dem bereits im rechtskräftigen Plan festgesetzten Lärmschutzwall weitet sich der Geltungsbereich bis zum südlichen Weg auf und ergänzt dort die rechtskräftige „Wallplanung“.

Zur besseren Handhabung wird dieser zusätzlich abgegrenzte Bereich in die Planzeichnung des Gesamtplans aufgenommen. Dabei wird ebenfalls die aktuelle Katasterkarte zu Grunde gelegt. Im Nordosten geht der räumliche Geltungsbereich in die bereits überplante Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 208 über.

Darüber hinaus ist das „Baufeld“ gem. Planunterlagen der Planfeststellung als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Dies kennzeichnet den Außenrand der für die Herstellung der Straße gem. Planfeststellungsbeschluss benötigten Flächen. Die zweckbestimmte Nutzbarkeit dieser Flächen wird durch eine Festsetzung auf der Planzeichnung gesichert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der Ausführungsplanung detaillierte Aussagen zu treffen und abzustimmen sind. Im Rahmen weiterer Abstimmungen sind auch straßenbetriebsrelevante Fragen für die künftige Unterhaltung der Lärmschutzmaßnahme zu klären. Die Detailplanung ist mit dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.

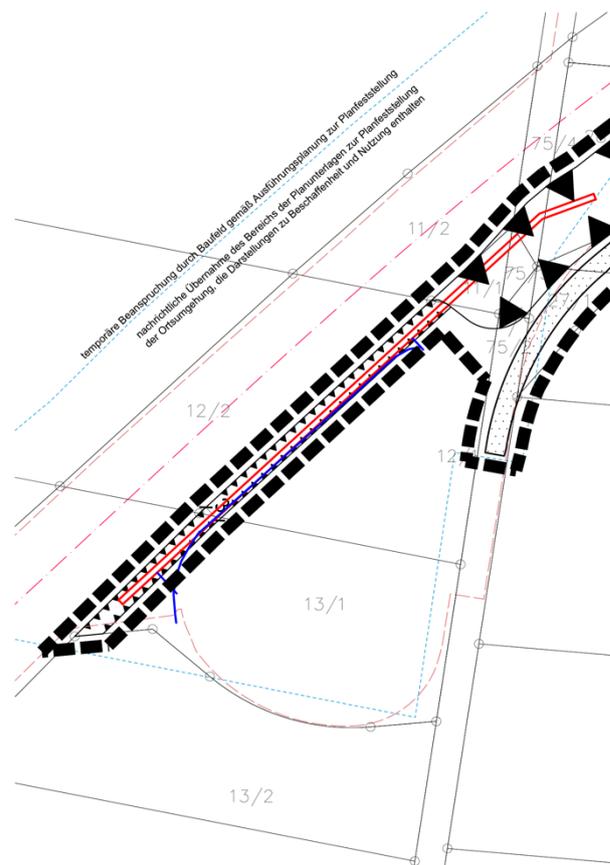
Hinweis zur Plangrafik: Die aus der Planfeststellung bzw. der rechtskräftigen Bauleitplanung übernommenen Linien und Grenzen sind nicht immer mit den aktuellen Katasterdaten in Deckung zu bringen. Die



lediglich in der digitalen Überlagerung erkennbaren minimalen Verschiebungen ergeben sich auch aus den unterschiedlichen Grundlagen, die über die Jahre hinweg verwendet wurden. Die Liegenschaftskarte für den Bebauungsplan 208 ist fast 10 Jahre alt, die Plangrundlage für die Lärmschutzmaßnahme und deren Ausführungsplanung ist ebenfalls aus dem Jahr 2013 und die Unterlagen für die Planfeststellung waren bereits seit mindestens 2007 in Arbeit. Offensichtlich haben sich auch im Rahmen der Ausführung noch Verschiebungen ergeben, die mit der Änderungsplanung nicht nachvollzogen werden. Zudem ist in Deutschland zwischenzeitlich der Umstieg vom Gauß-Krüger-Koordinatensystem zum neuen amtlichen Bezugssystem UTM (Universal Transverse Mercator) erfolgt. Dies kann beim Zusammenführen von unterschiedlichen Daten ebenfalls Abweichungen verursachen.

6.2 Flächenfestsetzung

Fast der gesamte Bereich der Bebauungsplanerweiterung ist als Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand / Gabionen festgesetzt. Die kleinere Fläche im Übergangsbereich zum Wall bleibt Restfläche / Ruderalfläche.



Die Erweiterungsfläche betrifft nur einen sehr kleinen Bereich, für den es bereits eine fachliche Vorplanung gibt. Der Bebauungsplan soll hierfür die Fläche sichern und die Nutzung klarstellen. Weitere umfassende (Bau)Maßnahmen sind aufgrund der Flächengröße ohnehin nicht möglich.

Die Unterlagen für die Ausführungsplanung sind entsprechend zu erarbeiten.

Bebauungsplanfestsetzungen mit Überlagerung Lärmschutzwand (rot) aus der Voruntersuchung, IMB-Plan, 01.06.2022



6.3 Weitere Inhalte der Planung

Die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf die textlichen Hinweise der rechtskräftigen Planung in Bezug auf Werbeanlagen, Leitungen, Kampfmittel, Altlasten, archäologische Funde, Schutzgebiete usw.

Die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planung gelten unverändert und werden durch erforderliche Festsetzungen (Festsetzungen 1.3 und 2.3) für den Ergänzungsbereich und Klarstellungen ergänzt.

7 Quellen

Essentials für die Bearbeitung waren unter anderem:

- Planfeststellung Ortsumgehung Karben in verschiedenen Bearbeitungsstufen bis 2009, Gauff Ingenieure, Frankfurt
- Ausführungsplanung Ortsumgehung Karben / Groß-Karben, Ingenieurgruppe BEB, Weimar, 2014
- Ausführungsplanung Ortsumgehung Karben / Groß-Karben zusätzlicher Lärmschutzwall, Ingenieurgruppe BEB, Weimar, 2014
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Naturprofil, Friedberg, 2009
- Ausführungsplanung zur Erweiterung des Lärmschutzmaßnahme, IMB-Plan, Hanau